



Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Rastede

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Ammerland



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	- 4 -
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 5 -
1.1 Prüfungsauftrag.....	- 5 -
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	- 5 -
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres.....	- 6 -
1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen.....	- 6 -
1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	- 8 -
1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung / Genehmigung	- 8 -
1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung	- 8 -
1.5.3 Haushaltsplan	- 8 -
1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans.....	- 9 -
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	- 10 -
2.1 Allgemeines.....	- 10 -
2.2 Buchführung.....	- 10 -
2.3 Anordnungs- und Belegwesen.....	- 11 -
2.4 Kassenwesen.....	- 12 -
2.5 Internes Kontrollsystem	- 12 -
2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens	- 13 -
3. Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 14 -
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	- 14 -
3.2 Aktivseite der Bilanz	- 15 -
3.3 Passivseite der Bilanz	- 17 -
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)	- 20 -
3.5 Ergebnisrechnung	- 21 -
3.5.1 Allgemeines	- 21 -
3.5.2 Jahresergebnis.....	- 21 -
3.5.3 Plan-Ist-Vergleich.....	- 22 -
3.5.4 Jahresvergleich	- 22 -
3.6 Finanzrechnung.....	- 23 -
3.6.1 Allgemeines	- 23 -
3.6.2 Finanzlage	- 23 -
3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit.....	- 24 -
3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht.....	- 25 -
3.7.1 Anhang	- 25 -

3.7.2	Anlagen zum Anhang	- 25 -
3.7.3	Rechenschaftsbericht.....	- 26 -
3.8	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	- 27 -
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	- 28 -
5.	Prüfung von Vergaben	- 28 -
6.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	- 29 -
6.1	Prüfung des Umgangs mit erhaltenen Spenden	- 29 -
6.2	Prüfung der Umsetzung von Gremienbeschlüssen.....	- 29 -
7.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen	- 30 -
7.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- 30 -
7.2	Beteiligungen	- 30 -
7.3	Sondervermögen.....	- 31 -
8.	Bestätigungsvermerk.....	- 32 -
9.	Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen	- 34 -
10.	Anlagen	- 36 -
10.1	Bilanz zum 31.12.2016.....	- 36 -
10.2	Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 (Muster 11)	- 38 -
10.3	Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016 (Muster 12)	- 39 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EUR	Euro
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
S.	Satz
sog.	sogenannten
TEUR	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
z. B.	zum Beispiel

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Rastede hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der Fassung vom 24.04.2017, einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der Gemeinde Rastede vermittelt sowie die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 24.04.2017 wurde dem RPA am 11.05.2017 zur Prüfung vorgelegt und in der Zeit vom 14.05.2018 bis 02.10.2018 (mit Unterbrechungen) geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten und das Schriftgut der Gemeinde Rastede.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den einzelnen Fachämtern bereitwillig erbracht worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG und im Hinblick auf den zeitlichen Verzug auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Rastede verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung wurde als Sachbereichsprüfung die Prüfung des Umgangs mit erhaltenen Spenden durchgeführt. Damit umfasste die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Dieser Prüfungsbericht unterrichtet über das Ergebnis der Prüfungen. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichts. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besprochen.

1.3 Jahresabschluss des Vorjahres

Über den Jahresabschluss 2015 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.10.2018 konnte noch nicht beschlossen werden. Entsprechend wurde über die Verwendung des Jahresergebnisses noch nicht beschlossen sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 noch keine Entlastung erteilt. Somit konnte das Haushaltsjahr 2015 noch nicht ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht werden.

1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Rastede vom 19.10.2018 waren 13 Prüfungsfeststellungen aufgeführt:

01	Im Haushaltsjahr 2015 wurden bereits geschlossene Grundstücksverträge nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung behandelt. Obwohl weder ein Zahlungsfluss noch ein wirtschaftlicher Eigentumsübergang im Zusammenhang mit den Grundstücksverträgen vorlag und es sich somit um „schwebende Geschäfte“ handelt, wurden diese unzulässiger Weise in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten bilanziert. Als Folge des Verstoßes und der wesentlichen Auswirkungen auf die betreffenden Bilanzpositionen ist das Testat für den Jahresabschluss 2015 einzuschränken.
02	Aufgrund des Dienstherrenwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird seit dem Jahr 2011 für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 3 GemHKVO.
03, 09	Das Sachvermögen wird um 146.839,10 EUR zu gering ausgewiesen, da die im Haushaltsjahr 2015 erbrachten Leistungen für Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten Verbindlichkeiten in der vorgenannten Höhe passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens bzw. der o. g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.
04	Im Rahmen unserer Stichprobe wurde festgestellt, dass im Jahr 2015 energetische Sanierungen an verschiedenen Schulen und einem Dorfgemeinschaftshaus von insgesamt 154.552,93 EUR als investiv ange-

	sehen wurden. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 154.552,93 EUR.
05, 08	Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.
06	Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit dem Jahr 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.
07	Unter der Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ werden Sonderposten i. H. v. 2.826.989,01 EUR ausgewiesen, für die noch nicht die erforderliche Umbuchung erfolgte. Zudem wird durch die fehlende Auflösung dieser Sonderposten das Jahresergebnis zu gering dargestellt.
10	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 135.931,82 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.
11	Die Gemeinde Rastede sah kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht.
12	Die Gemeinde Rastede weist in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ nur die Haushaltsansätze aus. Es erfolgt keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres. Darüber hinaus sind auch vereinzelte Ist-Beträge der Finanzrechnung fehlerbehaftet. Da ein Großteil der schwebenden Geschäfte und der erhaltenen Erschließungsbeiträge bei den durchlaufenden Posten gebucht wurde, erfolgte die Zuordnung zu den haushaltsunwirksamen Einzahlungen. Diese Beträge von mehr als 3 Mio. EUR hätten jedoch bei den Einzahlungen für Investitionstätigkeit dargestellt werden müssen.
13	Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass bei einem Grundstücksankauf für ein Baugebiet (Vertragsvolumen ca. 250.000 EUR) die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Gremienbeteiligung nicht beachtet wurden.

Die Prüfungsfeststellung der Textziffern 03, 04, 07, 08 und 10 wirken sich auf das Jahr 2016 aus.

Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 01, 02, 05, 06, 09, 11, 12 und 13 bezogen sich auf das Jahr 2015 und haben keine weitergehenden Auswirkungen auf das Jahr 2016 oder Folgejahre.

1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden.

Die für das Haushaltsjahr maßgebliche Haushaltssatzung der Gemeinde enthält die notwendigen Festlegungen und wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 15.03.2016 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 21.03.2016 ohne Einschränkungen genehmigt. Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.520.959,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	6.365.000,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.500.000,00 EUR

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung, einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung, beachtet.

1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2016 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG zu beachten. Wesentliche Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 12.04.2016.

1.5.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO aufgestellt worden.

Die Aufstellung des Haushaltes erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Dies führte zur Bildung von 14 Teilhaushalten, welche die übergeordneten Aufgabenbereiche der Gemeinde abbilden und denen die jeweiligen Produkte zugeordnet

wurden. Die Bildung der Budgets erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte und auf Ebene der Produkte durch Haushaltsvermerk gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO.

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie ein Investitionsprogramm gemäß § 118 NKomVG waren dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für den Gemeindehaushalt in der Planung gegeben. Es ergab sich ein planerischer Überschuss i. H. v. 1.020.045,00 EUR. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war nicht erforderlich.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2016 größtenteils vor. Nennenswerte Abweichungen bei den verbindlich vorgeschriebenen Mustern bestanden u. a. wie folgt:

- Muster 6 (Ergebnishaushalt): Die Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses erfolgte nicht korrekt.
- Muster 8: Teil A zu Muster 8 war nicht vorhanden.

1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts gegeben und schließt mit einem Überschuss i. H. v. 3.651.576,61 EUR ab. Der außerordentliche Haushalt ist nicht ausgeglichen und schließt mit einem Fehlbetrag i. H. v. **-106.946,59 EUR** ab. Eine Deckung kann aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1 GemHKVO erfolgen, sobald der Ergebnisvortrag aus Vorjahren entsprechend der bereits erfolgten Verwendungsbeschlüsse durch den Rat in die Überschussrücklagen verbucht wurde. Damit gilt gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG der Haushalt als ausgeglichen.

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG sind neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Liquiditätslage der Gemeinde im Jahr 2016 ist geordnet. Nach den von hier vorgenommenen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat.

Der in der Satzung festgelegte Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde nicht überschritten.

Eine Kreditaufnahme für Investitionen war im Jahr 2016 nicht erforderlich. Eine Übertragung der nicht benötigten Kreditermächtigung von insgesamt 6.520.959,00 EUR ist i. H. v. 4.222.658,92 EUR in das Folgejahr erfolgt.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 117 NKomVG (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden nicht festgestellt.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde durch den Bürgermeister am 05.11.2011 erlassen und durch die neu gefasste Dienstanweisung vom 23.12.2015 mit Wirkung ab 01.01.2016 ersetzt. Die „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Gemeindegasse der Gemeinde Rastede“ enthält die erforderlichen Mindestregelungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHKVO.

Die Gemeinde Rastede verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software „KDO doppik&more“ auf Grundlage der mySAP ERP-Technologie, welche über die KDO bereitgestellt wird.

Die Einrichtung eines neuen Nutzers und die Bereitstellung der für den Arbeitsplatz benötigten Rechte für die vorstehende Finanzsoftware erfolgt ausschließlich durch die KDO. Gemäß § 27 Abs. 3 der „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Gemeindegasse der Gemeinde Rastede“ vom 23.12.2015 werden die bereitzustellenden Berechtigungen vom Kassenaufsichtsbeamten bestimmt. Die Kassenaufsicht nimmt gemäß § 1 der Dienstanweisung der Fachbereichsleiter für Haushalt und Finanzen wahr. Änderungen in den Berechtigungen können darüber hinaus nur der Bürgermeister, der 1. Gemeinderat, der Kämmerer und der Vertreter des Leiters Fachbereich Haushalt und Finanzen beantragen (§ 45 Abs. 2 der Dienstanweisung).

Die Voraussetzung einer Freigabe der Software gem. § 35 Abs. 5 GemHKVO ist formell erfüllt.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie der Anlagenbuchhaltung.

Bei der Gemeinde Rastede besteht eine dezentrale Buchhaltung. Die Vorkontierung wird dabei in den einzelnen Geschäftsbereichen vorgenommen, die Endkontierung und Anordnung der Geschäftsvorfälle erfolgen zentral in der Kämmerei.

Für die vorhandenen Konten ist gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan ist auf der Grundlage des vom LSN bekannt gegebenen Musters gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert. Der verbindliche Produktrahmen sowie der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden, bis auf wenige Ausnahmen (u. a. Verrechnungskonten), eingehalten.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sind folgende Einstellungen in „KDO doppik&more“ aufgefallen:

- Abschreibungsbeträge werden auf den nächsten vollen Euro gerundet. Hierbei handelt es sich um eine Grundeinstellung in der Finanzsoftware, die auch von der KDO nicht geändert werden kann. Diese Einstellung wirkt sich geringfügig auf das Ergebnis 2016 aus.

- Bei der technischen Neuordnung von Produkten wird seitens des RPA als kritisch erachtet, dass sich aus späteren Änderungen rückwirkend Abweichungen bei den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen in den bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren ergeben. Die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung werden jedoch richtig dargestellt.
- In der Anlagenübersicht in Zeile „2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken“ werden Umbuchungen von gemeindeeigenen Grundstücken ins Vorratsvermögen nicht bei den Abgangsbuchungen, sondern bei den Zugangsbuchungen berücksichtigt. Dadurch werden die Zugangs- und Abgangsbuchungen in Höhe dieser Umbuchungen zu gering dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Einstellung in der Finanzsoftware, die nicht geändert werden kann.
- Eine korrekte Produktgruppenübersicht kann systembedingt derzeit nicht erstellt werden.
- Eine periodengerechte Zuordnung von Buchungsbeträgen ist nicht gegeben, wenn Beleg- /Leistungsdatum und Auszahlung in unterschiedliche Perioden fallen. Das Programm ordnet fälschlicherweise die Buchungsbeträge der Periode des Zahlflusses zu.

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen im Wesentlichen ordnungsgemäß und entspricht überwiegend den gesetzlichen Anforderungen nach § 35 Abs. 1 und 2 GemHKVO.

Es hat sich folgende Feststellung ergeben:

- 01** Im Haushaltsjahr 2015 wurden Grundstücksverträge nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung behandelt. Es wurden schwebende Geschäfte in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten bilanziert, obwohl weder ein Zahlfluss noch ein wirtschaftlicher Eigentumsübergang erfolgt sind.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass ein Großteil dieser Geschäftsvorfälle im Haushaltsjahr 2016 realisiert worden ist. Die übrigen Geschäftsvorfälle werden weiterhin bilanziell dargestellt, obwohl es sich hierbei nach wie vor um schwebende Geschäfte handelt. Durch den Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurde die Bilanzsumme um ca. 250 TEUR zu hoch dargestellt.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurden die Verbuchung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen

sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Sofern Belege nicht vorhanden waren, wurden diese seitens der Kämmerei oder vom Fachamt nachgereicht.

Festgestellt wurde, dass die Buchungen im Wesentlichen ausreichend begründet und belegt waren. Es waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründeten Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

Es hat sich folgender Hinweis ergeben:

Hinweis zum Belegwesen

Durch die Integration des Bauhofs in den Gemeindehaushalt wurden im Haushaltsjahr 2013 die Vermögensgegenstände des Bauhofs dem Anlagevermögen der Gemeinde zugeführt. Somit sind für diese Vermögensgegenstände bei der Gemeinde entsprechende Anlagenakten vorzuhalten. Da die Gemeinde derzeit über noch keine Anlagenakten verfügt, liegt hiermit ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegen gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die entsprechenden Prüfungen durch das RPA haben im Jahr 2016 in der Zeit vom 07.11. bis 10.11.2016 stattgefunden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 25.01.2017 zu entnehmen. Hiernach werden die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß erledigt. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet. Dieses ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde Rastede sowie ein Prozessregister werden derzeit nicht geführt. Das RPA empfiehlt, entsprechende Register einzuführen.

Derzeit obliegen die Ausführung von Verträgen und auch die Überwachung der Einhaltung den jeweiligen Fachbereichen der Gemeinde.

2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens

Es wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Rastede getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Beurteilung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht beizufügen. Ebenfalls sind, soweit erforderlich, Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen in den Anhang aufzunehmen. Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr übernommen wurden, sind gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen im Wesentlichen in der erforderlichen Form vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster werden grundsätzlich verwandt, teilweise aber in abgeänderter Form.

Der Bürgermeister hat mit Vollständigkeitserklärung vom 24.04.2017 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG festgestellt.

Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

3.2 Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen aus und repräsentiert somit die Mittelverwendung der Gemeinde Rastede. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2016	Ergebnis zum 31.12.2015
		€	€
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.418.273,70	3.407.929,23
2.	Sachvermögen	120.638.007,69	115.784.065,44
3.	Finanzvermögen	4.686.738,39	6.593.167,01
4.	Liquide Mittel	2.664.833,89	2.835.145,62
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	180.811,31	191.452,33
	Bilanzsumme Aktiva	132.588.664,98	128.811.759,63

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Bilanzstichtag grundsätzlich die liquiden Mittel in Höhe der noch abzurechnenden Mittel des Osterloh-Fonds von dem tatsächlichen Bestand abweichen. Im Haushaltsjahr 2016 handelt es sich um einen zu hohen Ausweis der liquiden Mittel i. H. v. 299,97 EUR.

Zudem weist die Gemeinde nicht bilanzierungsfähige privatrechtliche Forderungen von ca. 208 TEUR aus. Dies liegt darin begründet, dass die Gemeinde intern zu verrechnende Bauhofleistungen versehentlich bilanziell berücksichtigt hat. Entsprechend werden diese Bauhofleistungen auch als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Somit werden sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten um den vorgenannten Betrag zu hoch ausgewiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2016 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz weitgehend vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.776.905,35 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die folgenden Feststellungen und Hinweise ergeben:

02 Feststellung zu den immateriellen Vermögensgegenständen

Aufgrund des Dienstherrnwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird seit dem Jahr 2011 für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 3 GemHKVO.

03 Feststellung zum Sachvermögen – Allgemein

Das Sachvermögen wird um 251.313,29 EUR zu gering ausgewiesen, da die im Haushaltsjahr 2016 erbrachten Leistungen für Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen. Als Folge hieraus werden auch die Verbindlich-

keiten auf der Passivseite in entsprechender Höhe zu gering ausgewiesen. Auf die Feststellung 09 unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

04 Feststellung zum Sachvermögen – Gebäude und Aufbauten

Die Abgrenzung aktivierungsfähiger Investitionsmaßnahmen von Unterhaltungsmaßnahmen wurde bei der Gemeinde Rastede nicht vollumfänglich entsprechend der Bilanzierungsgrundsätze nach § 45 Abs. 3 GemHKVO vorgenommen. Neben der unzulässigen Klassifizierung energetischer Unterhaltungsmaßnahmen als Investitionen hat die Gemeinde Rastede aufgrund einer Absprache zwischen dem Landkreis Ammerland und den kreisangehörigen Kommunen eine von den Grundsätzen abweichende Abgrenzungsmethode verwandt, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes rechtswidrig ist.

Als Folge hieraus werden Unterhaltungsmaßnahmen aktiviert, die rechtskonform ergebniswirksam im Aufwand zu buchen wären. Dadurch werden im Ergebnis die Bilanzpositionen des Sachvermögens zu hoch und die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung zu gering ausgewiesen.

Im Rahmen unserer Stichprobe wurde festgestellt, dass im Jahr 2016 energetische Sanierungen an einer Schule und zwei Sporthallen von insgesamt 763.097,96 EUR als investiv angesehen wurde. Diese Sanierungsmaßnahmen führten weder zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer noch erfüllten sie den Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 3 S. 4 GemHKVO. Die Aufwendungen wären demnach ergebniswirksam zu verbuchen gewesen. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 763.097,96 EUR.

05 Feststellung zum Sachvermögen – Vorräte

Das Vorratsvermögen wird zum 31.12.2016 um 160.620,71 EUR zu gering ausgewiesen. Dies liegt darin begründet, dass im Rahmen der Bilanzierung von schwebenden Geschäften im Haushaltsjahr 2016 Grundstücke ausgebucht wurden, deren wirtschaftlicher Eigentumsübergang erst nach dem 31.12.2016 erfolgte.

06 Feststellung zum Finanzvermögen – Forderungen

Die kreditorischen Debitoren (z. B. Überzahlungen von Schuldnern der Gemeinde) wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO. Dieses führt zu einem zu geringen Ausweis der Forderungen und der Verbindlichkeiten. Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben sich hierdurch nicht.

Hinweis zum Sachvermögen – Vorräte

Im Haushaltsjahr 2016 werden im Vorratsvermögen öffentliche Flächen ausgewiesen, die im Zuge der Aufholungsarbeiten noch nicht zum Sachvermögen umgegliedert worden sind. Dies führt zu einem geringen Ausweis des Sachvermögens. Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben sich hierdurch nicht.

3.3 Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz weist das Eigen- und Fremdkapital aus und repräsentiert somit die Mittelherkunft der Gemeinde Rastede. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2016	Ergebnis zum 31.12.2015
		€	€
1.	Nettoposition	120.529.101,56	114.340.343,70
2.	Schulden	6.847.132,24	7.315.003,48
3.	Rückstellungen	7.527.813,24	7.086.681,71
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	175.703,94	69.730,74
	Bilanzsumme Passiva	135.079.750,98	128.811.759,63

Aufgrund der Buchungssystematik bezüglich des Osterloh-Fonds weicht die zweckgebundene Rücklage von dem tatsächlichen Bestand ab. Im Haushaltsjahr 2016 handelt es sich um einen zu hohen Ausweis der zweckgebundenen Rücklage i. H. v. 299,97 EUR.

Unter der Bilanzposition „1.3 Jahresergebnis“ wird nicht das Jahresergebnis 2016 ausgewiesen, sondern es werden die Jahresergebnisse 2011 bis 2016, unter Berücksichtigung der Fusionsbuchungen im Rahmen der Integration des Bauhofs im Haushaltsjahr 2013, dargestellt.

Zudem weist die Gemeinde nicht bilanzierungsfähige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von rund 208 TEUR gegen sich selbst aus. Auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2016 die passivischen Bilanzpositionen weitgehend vollständig und richtig dargestellt werden. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.776.905,35 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die folgenden Feststellungen und Hinweise ergeben:

07 Feststellung zu dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit dem Jahr 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat. Die Gemeinde Rastede erwirtschaftete in diesem Bereich Überschüsse, die trotz einer Gebührenrückführung im Jahr 2016 i. H. v. 106.000,34 EUR, zum 31.12.2016 auf insgesamt 1.096.694,09 EUR gestiegen ist.

Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte festgestellt werden, dass, in Relation zu den aufgelaufenen Überschüssen der Vorjahre, in den Jahren 2016 und 2017 nur geringe Gebührenrückführungen stattgefunden haben. Für das Jahr 2017 waren Rückführungen von ca. 166.700 EUR vorgesehen. Im Jahr 2018 wurde die Schmutzwassergebühr gesenkt, so dass nach der vorläufigen Planung der Gemeinde Gebührenrückführungen von ca. 267.900 EUR stattfinden sollen.

08 Feststellung zu den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten

Bei Fertigstellung eines Vermögensgegenstandes erfolgt die Umbuchung von den Anlagen im Bau zu der jeweiligen Bilanzposition. Entsprechend ist auch die für den Vermögensgegenstand erhaltene Zuwendung von den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten zu dem jeweiligen Sonderposten umzubuchen. Unter der Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ werden Sonderposten i. H. v. 2.981.167,19 EUR ausgewiesen, für die noch nicht die erforderliche Umbuchung erfolgte. Zudem wird durch die fehlende Auflösung dieser Sonderposten das Jahresergebnis zu gering dargestellt.

09 Feststellung zu den Schulden – Verbindlichkeiten allgemein

Die debitorischen Kreditoren (z. B. Überzahlungen an Gläubiger der Gemeinde) wurden nicht zu den Forderungen umgegliedert. Auf die Feststellung 06 unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

10 Feststellung zu den Schulden – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Entsprechend der Feststellung 03 (Gliederungspunkt 3.2) hätten für die im Haushaltsjahr 2016 erbrachten Leistungen für Baumaßnahmen Verbindlichkeiten i. H. v. 251.313,29 EUR passiviert werden müssen. Somit werden in der vorgenannten Höhe die Verbindlichkeiten zu gering ausgewiesen. Von der Gemeinde Rastede wurden in Höhe dieses Betrages Haushaltsreste für Investitionen als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ausgewiesen. Aufgrund der Nichterfassung der o. g. Schulden wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.

11 Feststellung zu den Schulden – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 139.342,30 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.

Hinweis zum Jahresergebnis – Haushaltsreste für Aufwendungen

Die übertragenen konsumtiven Haushaltsreste sind gem. § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHKVO auf der Passivseite der Bilanz in Klammern darzustellen. Die von der Gemeinde Rastede gebildeten Haushaltsreste für Aufwendungen i. H. v. 219.316,00 EUR werden stattdessen in Summe mit den Haushaltsresten für Investitionen bei den Vorbelastungen unter der Bilanz ausgewiesen.

Hinweis zu Rückstellungen – Andere Rückstellungen

Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2016 Rückstellungen gebildet, bei denen es sich nicht um bilanzierungsfähige Rückstellungen handelt. Durch die Bildung der Rückstellungen für die außerordentliche Abschreibung von Vermögensgegenständen wurden im Jahr 2016 Aufwendungen von 238 TEUR gebucht, die in entsprechender Höhe das Jahresergebnis belastet haben.

Hinweis zur passiven Rechnungsabgrenzung

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass aufgrund eines Missverständnisses zwischen der Gemeinde und dem RPA Steuerzahlungen i. H. v. 101.539,43 EUR abgegrenzt worden sind, obwohl diese keinen Ertrag für das Folgejahr darstellen. Die Gemeinde sicherte zu, ab dem Haushaltsjahr 2018 entsprechende Geschäftsvorfälle korrekt zu buchen und passive Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 51 Abs. 3 KomHKVO zu bilden.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)

Unter der Bilanz sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Gemeinde hat folgende Vorbelastungen unter der Bilanz aufgeführt:

Haushaltsreste	6.030.121,00 EUR
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	1.588.157,36 EUR
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	722.206,71 EUR
Sonstiges	848.861,81 EUR

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre weitestgehend richtig dargestellt werden.

Die ausgewiesenen Haushaltsreste setzen sich aus Ermächtigungsübertragungen für Investitionsmaßnahmen i. H. v. 5.810.805,00 EUR sowie Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen i. H. v. 219.316,00 EUR zusammen. Bezüglich der Haushaltsreste für Aufwendungen wird auf den Hinweis zum Jahresergebnis unter Gliederungspunkt 3.3 verwiesen.

Zudem wurden Haushaltsreste für Investitionen i. H. v. 251.313,29 EUR gebildet, die stattdessen in der Bilanz bei den Verbindlichkeiten abzubilden gewesen wären. Auf die Feststellung 09 zu Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

Im Haushaltsjahr 2016 wurde für eine größere Anschaffung eine Verpflichtungsermächtigung eingegangen, deren Auszahlung erst im Jahr 2018 zum Tragen kam. Die unter der Bilanz aufgeführten Verpflichtungsermächtigungen werden daher um ca. 1,5 Mio. EUR zu gering ausgewiesen.

Die Gemeinde Rastede weist unter der Bilanz zusätzliche Vorbelastungen i. H. v. 848.861,81 EUR aus. Bei diesen Vorbelastungen handelt es sich nicht um Vorbelastungen im Sinne des § 54 Abs. 5 GemHKVO, da die an dieser Stelle ausgewiesenen Beträge in der Bilanz bereits in Form von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen berücksichtigt worden sind.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Die Gemeinde weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund einer Systemeinstellung positive Erträge als negativen Betrag und die negativen Aufwendungen als positiven Betrag aus. Diese Darstellung führt dazu, dass alle Erträge, Aufwendungen und Ergebnisse, auch das Jahresergebnis, mit dem falschen Vorzeichen dargestellt werden.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird derzeit verzichtet.

3.5.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Rastede für das Jahr 2016 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2016</u>
Ordentliche Erträge	36.661.598,04 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>-33.010.021,43 €</u>
Ordentliches Ergebnis	<u>3.651.576,61 €</u>
Außerordentliche Erträge	776.360,36 €
Außerordentliche Aufwendungen	<u>-883.306,95 €</u>
Außerordentliches Ergebnis	<u>-106.946,59 €</u>
Jahresergebnis	<u>3.544.630,02 €</u>

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet wurde.

Bei Grundstücksverkäufen wurden Grundstücke sowohl mit Gewinn als auch mit Verlust verkauft. Beide Finanzvorfälle wurden über das Ertragskonto 3421 (Erträge aus Verkauf) buchhalterisch abgewickelt. Hieraus ergibt sich zum einen ein Verstoß gegen das Saldierungsverbot und zum anderen ist nicht ersichtlich, aus welchen Grundstücksverkäufen ein Ertrag und aus welchen Grundstücksverkäufen ein Aufwand generiert wurde. Ab dem Jahr 2018 wird dem neuen Kontenrahmen dahingehend Rechnung getragen, dass die Grundstücke nicht mehr auf Vorratskonten sondern im Sachvermögen nachgewiesen werden. Entsprechend erfolgt die buchhalterische Abwicklung nicht mehr über das ordentliche Ertragskonto.

3.5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandsseite aus der Ermächtigung durch den Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplan, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie den über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen zusammen.

Ergebnisrechnung 2016	Ergebnis 2016	Ansatz 2016	Vergleich 2016 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	36.661.598,04	34.538.499,05	+2.123.098,99
ordentliche Aufwendungen	-33.010.021,43	-34.863.302,68	+1.853.281,25
ordentliches Ergebnis	3.651.576,61	-324.803,63	+3.976.380,24
außerordentliche Erträge	776.360,36	0,00	+776.360,36
außerordentliche Aufwendungen	-883.306,95	0,00	-883.306,95
außerordentliches Ergebnis	-106.946,59	0,00	-106.946,59
Jahresergebnis	3.544.630,02	-324.803,63	+3.869.433,65

In der Ergebnisrechnung werden in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse verzichtet. Auf die Ausführungen im Anhang wird verwiesen.

3.5.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2015 und 2016 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	36.661.598,04	34.168.284,28	+2.493.313,76
ordentliche Aufwendungen	-33.010.021,43	-30.140.763,46	-2.869.257,97
ordentliches Ergebnis	3.651.576,61	4.027.520,82	-375.944,21
außerordentliche Erträge	776.360,36	894.641,18	-118.280,82
außerordentliche Aufwendungen	-883.306,95	-508.313,34	-374.993,61
außerordentliches Ergebnis	-106.946,59	386.327,84	-493.274,43
Jahresergebnis	3.544.630,02	4.413.848,66	-869.218,64

Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2016 i. H. v. 3.544.630,02 EUR liegt unter dem Vorjahresergebnis (4.413.848,66 EUR). Auf eine detaillierte Analyse der Veränderungen wird derzeit verzichtet. Auf die Erläuterungen im Anhang wird verwiesen.

3.6 Finanzrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund einer Systemeinstellung positive Einzahlungen als negativen Betrag und die negativen Auszahlungen als positiven Betrag aus. Diese Darstellung führt dazu, dass alle Einzahlungen, Auszahlungen, Salden und Zahlungsmittelbestände mit dem falschen Vorzeichen ausgewiesen werden.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird derzeit verzichtet.

3.6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Rastede für das Jahr 2016 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2016</u>
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.967.512,73 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-28.851.056,90 €</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>4.116.455,83 €</u>
Einz. für Investitionstätigkeit	9.019.667,82 €
Ausz. für Investitionstätigkeit	<u>-13.125.383,82 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-4.105.716,00 €</u>
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	<u>-400.667,45 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>-400.667,45 €</u>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	4.241.246,51 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>-4.021.052,20 €</u>
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	<u>220.194,31 €</u>
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	2.826.635,62 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	<u>-169.733,31 €</u>
Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>2.656.902,31 €</u>

Die Finanzrechnung wird in der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses nicht vollständig dargestellt, da Beträge auf eingerichteten Hilfskonten bei der Erstellung der Finanzrechnung auf dem Papier nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich um einen Betrag i. H. v. 578,42 EUR. Im System werden alle Beträge berücksichtigt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres nicht berücksichtigt hat.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung grundsätzlich ordnungsgemäß dargestellt wird.

3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Eine besondere Bedeutung in der Finanzrechnung haben die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Bei der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen für Vermögenserwerb und Baumaßnahmen etc. die Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungen gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2016 betragen die Einzahlungen für Investitionstätigkeit rund 9,0 Mio. EUR. Auszahlungen für Investitionstätigkeit erfolgten i. H. v. 13,1 Mio. EUR, die hauptsächlich für den Bereich der Baumaßnahmen (ca. 9,3 Mio. EUR) genutzt worden sind. Die die Einzahlungen übersteigenden Auszahlungen für Investitionstätigkeit konnten aus den vorhandenen Mitteln der Gemeinde gedeckt werden.

Von den nicht in Anspruch genommenen Auszahlungsermächtigungen für Investitionstätigkeit wurden seitens der Gemeinde rund 5,8 Mio. EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung dieser umfangreichen Haushaltsreste liegt im Wesentlichen in der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung von Baumaßnahmen begründet.

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und die Auszahlungen zur Kredittilgung. Aufgrund der vorhandenen Liquidität im Haushaltsjahr 2016 war eine Aufnahme von Krediten nicht erforderlich. Tilgungen erfolgten i. H. v. 400 TEUR.

Auf die Ausführungen des Anhangs wird verwiesen.

3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

3.7.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses (§ 128 Abs. 2 NKomVG) sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die Gemeinde Rastede hat zum Jahresabschluss 2016 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO werden grundsätzlich erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Hinweise ergeben:

Hinweis zum Vorjahresvergleich

Gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 GemHKVO sind die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz, die dem Grunde nach nicht mit dem vorhergehenden Haushaltsjahr vergleichbar sind, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Seitens der Gemeinde Rastede erfolgte keine vollumfängliche Erläuterung der abweichenden Positionen.

Hinweis zur Bilanzierungssystematik

Die Buswartehäuschen der Gemeinde stehen sowohl auf eigenem als auch auf fremdem Grund und Boden und sind daher grundsätzlich unterschiedlichen Bilanzpositionen zuzuordnen. Alle Buswartehäuschen werden im Jahr 2016 unter der Bilanzposition „2.3 Infrastrukturvermögen“ ausgewiesen. Die aufgrund dieser gewählten Zuordnung zwingend erforderliche Erläuterung im Anhang des Jahresabschlusses ist nicht erfolgt.

3.7.2 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Forderungsübersicht und, soweit erforderlich, die Nebenrechnungen zur Gebührenkalkulation beizufügen.

Die Anforderungen an die Pflichtanlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVO werden grundsätzlich erfüllt. Lediglich in der Forderungsübersicht werden die Forderungen bezüglich der Restlaufzeiten nicht korrekt aufgeteilt. Hintergrund ist die technische Berücksichtigung aller Wertberichtigungen nur in der Spalte „mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr“.

3.7.3 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Rastede nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Die Mindestanforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 GemHKVO wurden erfüllt. Er beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde und berichtet über das abgelaufene Haushaltsjahr. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Bilanz erläutert.

Die Aussagen des Rechenschaftsberichts sind aufgrund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse korrekt. Nach dem Ergebnis der Prüfung werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Rastede zutreffend dargestellt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Rastede werden plausibel und folgerichtig abgeleitet. Der Rechenschaftsbericht inklusive Lagebeurteilung ist im Wesentlichen inhaltlich zutreffend.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Hinweis zu den Haushaltsresten

Gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO sind die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden Haushaltsreste von insgesamt 6.030.121,00 EUR gebildet. Eine Darlegung der Übertragungsgründe ist jedoch nicht erfolgt.

3.8 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis stellen wir fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2016 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO im Wesentlichen klar und übersichtlich aufgestellt wurden.

Im Jahresabschluss werden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Rastede dargestellt. Auf die Feststellungen wird hingewiesen.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss nicht gem. § 129 Abs. 1 NKomVG fristgerecht zum 31.03.2017 aufgestellt werden konnte.

Auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2016 ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rastede im Sinne des § 23 GemHKVO anzunehmen.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen. Zudem hat die Kommune gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO entsprechend den wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Rastede hat bisher noch keine wesentlichen Produkte bestimmt. Eine entsprechende Festlegung wird erst erfolgen, wenn die Ziele der Gemeinde Rastede definiert wurden. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichem Produkt, um damit auch steuern zu können, steht somit noch aus.

Bei der Gemeinde Rastede ist bereits eine umfangreiche Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt worden.

Die Einführung eines Controllings ist noch nicht erfolgt. Da die Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse abgeschlossen ist, soll nun seitens der Gemeinde an der Etablierung eines unterjährigen Berichtswesens gearbeitet werden.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der „Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB (Vergabeordnung)“ geregelt.

Bei der Prüfung von Vergaben wird zwischen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen, für Bauaufträge und für freiberufliche Leistungen unterschieden. Im Jahr 2016 waren dem RPA Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze i. H. v. 25.000,00 EUR und Vergaben für Bauaufträge ab einer Wertgrenze i. H. v. 50.000,00 EUR zur Prüfung vorzulegen. Bei geförderten Maßnahmen beträgt die Wertgrenze generell 5.000,00 EUR.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 34 Vergaben geprüft. Hiervon entfielen 28 auf Vergaben für Bauaufträge, fünf auf Vergaben für freiberufliche Leistungen nach Haushaltsrecht und eine auf Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen.

Die Prüfung der Vergaben durch das RPA erfolgt nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Sofern vergaberechtliche Problematiken auftraten, wurden diese direkt mit der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der Prüfung geklärt, um eine rechtskonforme Vergabe zu ermöglichen.

6. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

6.1 Prüfung des Umgangs mit erhaltenen Spenden

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung wurde eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung zum Umgang mit erhaltenen Spenden bei der Gemeinde Rastede in den Jahren 2012 bis 2016 durchgeführt. Schwerpunkte der Prüfung waren die vollständige Erfassung der erhaltenen Spenden, deren Dokumentation sowie die Entscheidung über die Annahme durch das entsprechende Verwaltungsorgan. Zudem wurde die korrekte buchhalterische Erfassung und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen, insbesondere für den Bereich der Schulen, Feuerwehren und Kindergärten geprüft.

Die Erfassung und Dokumentation der erhaltenen Spenden erfolgte lückenlos und ordnungsgemäß entsprechend der „Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über die Einwerbung, die Entgegennahme, die Annahme sowie die Weitervermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 111 Abs. 7 NKomVG“ vom 07.03.2013. Die finanzbuchhalterische Erfassung und die Ausstellung der Spendenbescheinigungen waren nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich mit Ausnahme des folgenden Hinweises keine Anhaltspunkte für einschränkende Feststellungen bezüglich des Umgangs mit erhaltenen Spenden bei der Gemeinde Rastede.

Hinweis

Bei der Gemeinde Rastede erfolgt die Entscheidung des entsprechenden Verwaltungsorgans über die Annahme aller im Haushaltsjahr erhaltenen Spenden erst im Folgejahr. Der Beschluss zur Spendenannahme erfolgt somit erst nach Ausstellung der Spendenbescheinigung bzw. Verwendung der Spende. Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 26 KomHKVO dürfen empfangene Spenden grundsätzlich erst verwendet werden, wenn die zustimmende Entscheidung des zuständigen Organs vorliegt.

Seitens der Gemeinde Rastede wurde bereits signalisiert, das Beschlussverfahren ab dem Jahr 2019 umzustellen. Aufgrund der oftmals häufigeren Sitzungstermine des Verwaltungsausschusses wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Annahme der Spenden von 100 EUR bis 2000 EUR auf diesen zu übertragen.

6.2 Prüfung der Umsetzung von Gremienbeschlüssen

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

- 12** Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass bei einem Grundstücksankauf für ein Baugebiet (Vertragsvolumen ca. 330.000 EUR) die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Gremienbeteiligung nicht beachtet wurden. Die Gemeinde teilte mit, dass in diesem Fall die Einholung eines entsprechenden Gremienbeschlusses versäumt wurde.

7. Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Die Gemeinde Rastede darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 wirtschaftlich betätigen. Sowohl für die Führung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch für eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hat die Gemeinde Rastede die Voraussetzungen des § 137 NKomVG zu beachten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Rastede gemäß § 150 NKomVG ihre Unternehmen, Beteiligungen und Einrichtungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu überwachen und zu koordinieren.

7.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO die nach § 128 Abs. 4 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Kommune stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Rastede weist in ihrem Jahresabschluss 2016 folgende Beteiligung an verbundenen Unternehmen aus:

Residenzort Rastede GmbH:	<u>25.000,00 EUR</u>	100 %
Summe:	<u>25.000,00 EUR</u>	

Die Prüfung der Residenzort Rastede GmbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Die Gemeinde Rastede hält zum Bilanzstichtag folgende Beteiligungen:

Kommunale Netzbeteiligung NW GmbH & Co.KG (KNN)	2.000.402,88 EUR	3,44 %
Sozialstation Ammerland-Wesermarsch GmbH:	85.340,00 EUR	35,7 %
Ammerländer Wohnungsbau GmbH:	19.470,00 EUR	3,8 %
Rasteder Bürgergenossenschaft eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 100,00 EUR)	10.000,00 EUR	100 Anteile
HUNO Verlag GmbH:	5.200,00 EUR	20,00 %

Raiffeisen Warengenossenschaft Ammerland-OstFriesland eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 1.500,00 EUR)	1.484,14 EUR
Raiffeisenbank Rastede eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 300,00 EUR)	<u>223,13 EUR</u>
Summe:	<u>2.122.120,15 EUR</u>

Die Prüfung der Beteiligung Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Prüfung der Beteiligungen Kommunale Netzbeteiligung NW GmbH & Co.KG (KNN), Sozialstation Ammerland-Wesermarsch GmbH, HUNO Verlag GmbH, Rasteder Bürgergenossenschaft eG, Raiffeisen Warengenossenschaft Ammerland-OstFriesland eG und Raiffeisenbank Rastede eG liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 ergaben sich zu den vorstehenden Beteiligungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Rastede nicht eingehalten wurden.

7.3 Sondervermögen

Gemäß § 130 Abs. 1 NKomVG zählt zum Sondervermögen der Kommune das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Gemeinde Rastede verfügt zum Bilanzstichtag über kein Sondervermögen.

8. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Rastede den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Rastede zum 31.12.2016 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Rastede.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rastede zum 31.12.2016, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass weitgehend

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Rastede darstellt.

Auf die Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

Westerstede, den 19.10.2018

gez. Dienstsiegel

Deichsel

9. Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen

Textziffer		Seite
01	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass ein Großteil der im Haushaltsjahr 2015 nicht korrekt bilanzierten Geschäftsvorfälle im Haushaltsjahr 2016 realisiert worden ist. Die übrigen Geschäftsvorfälle werden weiterhin bilanziell dargestellt, obwohl es sich hierbei nach wie vor um schwebende Geschäfte handelt. Durch den Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurde die Bilanzsumme um ca. 250 TEUR zu hoch dargestellt.	11
02	Aufgrund des Dienstherrnwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird seit dem Jahr 2011 für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 3 GemHKVO.	15
03, 10	Das Sachvermögen wird um 251.313,29 EUR zu gering ausgewiesen, da die im Haushaltsjahr 2016 erbrachten Leistungen für Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten Verbindlichkeiten in der vorgenannten Höhe passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens bzw. der o. g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	15, 18
04	Im Rahmen unserer Stichprobe wurde festgestellt, dass im Jahr 2016 energetische Sanierungen an einer Schule und zwei Sporthallen von insgesamt 763.097,96 EUR als investiv angesehen wurde. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 763.097,96 EUR.	16
05	Das Vorratsvermögen wird zum 31.12.2016 um 160.620,71 EUR zu gering ausgewiesen. Dies liegt darin begründet, dass im Rahmen der Bilanzierung von schwebenden Geschäften im Haushaltsjahr 2016 Grundstücke ausgebucht wurden, deren wirtschaftlicher Eigentumsübergang erst nach dem 31.12.2016 erfolgte.	16
06, 09	Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.	16, 18

Textziffer		Seite
07	Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit dem Jahr 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.	17
08	Unter der Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ werden Sonderposten i. H. v. 2.981.167,19 EUR ausgewiesen, für die noch nicht die erforderliche Umbuchung erfolgte. Zudem wird durch die fehlende Auflösung dieser Sonderposten das Jahresergebnis zu gering dargestellt.	18
11	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 139.342,30 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	18
12	Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass bei einem Grundstücksankauf für ein Baugebiet (Vertragsvolumen ca. 330.000 EUR) die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Gremienbeteiligung nicht beachtet wurden.	29

10. Anlagen

10.1 Bilanz zum 31.12.2016

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	3.407.929,23	4.418.273,70	1.	Nettoposition	114.340.343,70	120.529.101,56
1.2	Lizenzen	101.818,00	93.960,00	1.1	Basis-Reinvermögen	51.446.419,88	51.873.334,01
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.303.201,00	3.101.401,00	1.1.1	Reinvermögen	51.446.419,88	51.873.334,01
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	1.002.910,23	1.222.912,70	1.2	Rücklagen	5.942.078,52	5.940.980,67
				1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.918.815,68	5.918.815,68
2.	Sachvermögen	115.784.065,44	120.638.007,69	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.847.302,47	6.923.181,01	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	23.262,84	22.164,99
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	33.299.956,84	38.956.884,54	1.3	Jahresergebnis	17.397.306,02	20.941.936,04
2.3	Infrastrukturvermögen	48.059.675,60	50.298.106,29	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen	17.397.306,02	20.941.936,04
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	75,00	71,00	1.4	Sonderposten	39.554.539,28	41.772.850,84
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	71.078,00	68.552,00	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	13.488.095,00	13.915.058,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.517.602,00	1.623.094,00	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	17.740.172,00	18.149.336,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	3.448.322,00	5.549.486,00	1.4.3	Gebührenaussgleich	818.257,67	818.257,67
2.8	Vorräte	6.553.962,69	4.742.191,37	1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	7.309.622,61	8.695.415,17
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	15.986.090,84	12.476.441,48	1.4.6	Sonstige Sonderposten	198.392,00	194.784,00
3.	Finanzvermögen	6.593.167,01	4.686.738,39	2.	Schulden	7.315.003,48	6.847.132,24
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00	2.1	Geldschulden	3.611.322,27	3.210.654,82
3.2	Beteiligungen	2.122.075,67	2.122.120,15	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.611.322,27	3.210.654,82
3.4	Ausleihungen	1.029.853,89	828.887,07	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.442,35	2.767.873,86
3.5	Wertpapiere	22.312,13	21.400,13	2.4	Transferverbindlichkeiten	44.728,32	4.765,84
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.558.242,47	1.425.815,55	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	-1.054,10
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	110.537,71	96.833,30	2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	44.728,32	5.819,94
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.580.983,59	12.433,57	2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.632.510,54	863.837,72
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	144.161,55	154.248,62	2.5.1	Durchlaufende Posten	3.317.496,29	425.386,45
4.	Liquide Mittel	2.835.145,62	2.664.833,89	2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	5.414,57	5.631,85
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	191.452,33	180.811,31				

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	3.312.081,72	419.754,60
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	315.014,25	438.451,27
			3. Rückstellungen	7.086.681,71	7.527.813,24
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	6.657.388,14	6.845.961,39
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	306.344,32	346.806,57
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	6.000,00
			3.8 Andere Rückstellungen	122.949,25	329.045,28
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	69.730,74	175.703,94
Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	128.811.759,63	132.588.664,98		128.811.759,63	135.079.750,98

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre: insbesondere	
Haushaltsreste	6.030.121,00 EUR
in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	1.588.157,36 EUR
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	722.206,71 EUR
Sonstiges	848.861,81 EUR

10.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 (Muster 11)

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aufwendunge n ³⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
ordentliche Erträge	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	20.265.439,88	20.562.082,35	20.485.000,00	+77.082,35	—
2. Zuwendungen und allg. Umlagen ¹⁾	4.435.283,80	5.790.115,35	5.060.200,00	+729.915,35	—
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.757.539,10	1.984.101,38	1.824.079,00	+160.022,38	—
4. sonstige Transfererträge	270.064,19	428.636,57	288.500,00	+140.136,57	—
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	3.218.800,30	3.434.664,89	3.677.300,00	-242.635,11	—
6. privatrechtliche Entgelte	2.355.207,26	2.850.706,60	1.862.172,00	+988.534,60	—
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	327.048,37	430.584,18	439.048,05	-8.463,87	—
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	546.680,63	328.260,62	143.700,00	+184.560,62	—
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
11. sonstige ordentliche Erträge	992.220,75	852.446,10	758.500,00	+93.946,10	—
12. = Summe ordentliche Erträge	34.168.284,28	36.661.598,04	34.538.499,05	+2.123.098,99	—
ordentliche Aufwendungen	—	—	—	—	—
13. Aufwendungen für aktives Personal	-7.899.761,50	-8.645.038,76	-8.547.700,00	-97.338,76	—
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00	-18.921,15	0,00	-18.921,15	—
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.179.231,28	-5.732.142,24	-6.525.840,95	+793.698,71	—
16. Abschreibungen	-3.829.707,22	-4.321.909,94	-4.318.245,00	-3.664,94	—
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-35.675,15	-38.696,13	-585.000,00	+546.303,87	—
18. Transferaufwendungen	-11.533.892,69	-12.281.947,27	-12.279.712,86	-2.234,41	—
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.662.495,62	-1.971.365,94	-2.606.803,87	+635.437,93	—
20. =Summe ordentl. Aufwendungen	-30.140.763,46	-33.010.021,43	-34.863.302,68	+1.853.281,25	—
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag (-)	4.027.520,82	3.651.576,61	-324.803,63	+3.976.380,24	—
22. außerordentliche Erträge	894.641,18	776.360,36	0,00	+776.360,36	—
23. außerordentliche Aufwendungen	-508.313,34	-883.306,95	0,00	-883.306,95	—
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	386.327,84	-106.946,59	0,00	-106.946,59	—
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	4.413.848,66	3.544.630,02	-324.803,63	+3.869.433,65	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

10.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016 (Muster 12)

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	20.305.123,07	20.640.303,53	19.202.000,00	+1.438.303,53	—
2. Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹⁾	4.590.580,76	5.845.455,50	3.726.690,00	+2.118.765,50	—
3. sonstige Transfereinzahlungen	262.328,64	424.745,32	292.600,00	+132.145,32	—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	3.312.896,14	3.545.490,61	3.537.450,00	+8.040,61	—
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	508.562,74	540.478,61	585.405,00	-44.926,39	—
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen ³⁾	455.383,34	480.904,80	725.360,00	-244.455,20	—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	655.914,90	437.132,72	139.000,00	+298.132,72	—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögens- gegenstände	150,00	590,81	0,00	+590,81	—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.052.606,31	1.052.410,83	760.300,00	+292.110,83	—
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.143.545,90	32.967.512,73	28.968.805,00	+3.998.707,73	—
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
11. Auszahlungen für aktives Personal	-7.840.855,46	-8.426.598,41	-7.941.100,00	-485.498,41	—
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	-5.443.118,50	-5.926.417,78	-6.231.214,00	+304.796,22	—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-35.573,15	-38.782,13	-344.000,00	+305.217,87	—
15. Transferauszahlungen ³⁾	-11.370.782,51	-12.203.113,72	-11.709.800,00	-493.313,72	—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.879.610,16	-2.256.144,86	-1.994.022,00	-262.122,86	—
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-26.569.939,78	-28.851.056,90	-28.220.136,00	-630.920,90	—
18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	4.573.606,12	4.116.455,83	748.669,00	+3.367.786,83	—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	560.496,30	1.033.528,59	688.500,00	+345.028,59	—
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	1.092.250,18	2.309.974,57	911.000,00	+1.398.974,57	—
21. Veräußerung von Sachvermögen	1.012.787,50	5.475.197,84	3.020.100,00	+2.455.097,84	—
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
23. Sonstige Investitionstätigkeit	204.217,85	200.966,82	202.000,00	-1.033,18	—
24. =Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.869.751,83	9.019.667,82	4.821.600,00	+4.198.067,82	—

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
25. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-1.535.645,26	-1.305.505,09	-1.808.000,00	+502.494,91	—
26. Baumaßnahmen	-6.613.022,88	-9.336.480,66	-9.292.500,00	-43.980,66	—
27. Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-813.837,55	-1.094.999,44	-758.150,00	-336.849,44	—
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-43.276,15	-10.131,55	-43.200,00	+33.068,45	—
29. Aktivierbare Zuwendungen	-554.635,36	-1.378.267,08	-1.164.400,00	-213.867,08	—
30. Sonstige Investitionstätigkeit	-14.242,65	0,00	-11.700,00	+11.700,00	—
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.574.659,85	-13.125.383,82	-13.077.950,00	-47.433,82	—
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-6.704.908,02	-4.105.716,00	-8.256.350,00	+4.150.634,00	—
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehl- betrag (Summen Zeile 18 und 32)	-2.131.301,90	10.739,83	-7.507.681,00	+7.518.420,83	—
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	—	—	—	—	—
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	79.500,00	0,00	8.065.681,00	-8.065.681,00	—
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-404.676,30	-400.667,45	-558.000,00	+157.332,55	—
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	-325.176,30	-400.667,45	7.507.681,00	-7.908.348,45	—
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-2.456.478,20	-389.927,62	0,00	-389.927,62	—
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	7.931.992,15	4.241.246,51	—	—	—
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-6.409.373,94	-4.021.052,20	—	—	—
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	1.522.618,21	220.194,31	—	—	—
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungs- mitteln zu Beginn des Jahres	3.760.723,00*	2.826.635,62*	0,00	+2.826.635,62	—
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	2.826.635,62*	2.656.323,89*	0,00	2.656.902,31	—

1) nicht für Investitionstätigkeit, 2) ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit, 3) außer für Investitionstätigkeit, 4) Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beifügt werden.

* Die ausgewiesenen Anfangs- und Endbestände entsprechen nicht den jeweiligen tatsächlichen Zahlungsmittelbeständen.

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0
Fax: 04488 – 56-444
www.ammerland.de

